



MUSTERHYGIENEPLAN CORONA

Für die Berliner Tageseinrichtungen für
Kinder und Kindertagespflegestellen
Stand: 22.6.2021

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Musterhygieneplan Corona für die Berliner Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen (Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

Stand: 22.6.2021

Empfehlung

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Abstandsregeln**
- 3. Medizinische Gesichtsmaske und FFP 2 – Masken**
- 4. Anwesenheitsdokumentation**
- 5. Erkrankungen / Symptome**
- 6. Persönliche Hygiene**
- 7. Raumhygiene**
- 8. Gruppen**
- 9. Personal**
- 10. Hol- und Bringsituation**
- 11. Zutrittsberechtigung der Eltern**
- 12. Verpflegung**
- 13. Schlafen**
- 14. Sport**
- 15. Musik einschließlich singen**
- 16. Nutzung des Außenbereichs**
- 17. Ausflüge**
- 18. Eingewöhnung**
- 19. Elterngespräche**
- 20. Elternabende**
- 21. Zusatzangebote**
- 22. Feste, Feiern**
- 23. Reisen**
- 24. Medizinische Untersuchungen, Sprachstandsfeststellungen**

1. Vorbemerkung

Die Tageseinrichtungen für Kinder verfügen über Hygienepläne nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Hygienepläne sind weitestgehend ausreichend und enthalten grundsätzlich auch Verfahren zum Umgang mit Infektionen. Die entsprechenden Meldekettens gemäß Infektionsschutzgesetz und § 47 SGB VIII sind beschrieben und bekannt.

Dieser **Musterhygieneplan Corona** stellt insofern eine Ergänzung dar und ersetzt in keinem Fall Ihre eigenen Hygienepläne. Gleichen Sie deshalb bitte die nachstehenden Ausführungen mit Ihren eigenen Hygieneplänen ab und ergänzen diese, sofern erforderlich. Dieser Anpassung liegen Hinweise der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und Aktualisierungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Schutzstandards für die Kinderbetreuung“ - <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp> zugrunde.

Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sind als enge Bezugspersonen der Kinder auch für Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung, insbesondere die Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen, verantwortlich. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln eingehalten und mit den Kindern immer wieder eingeübt werden. Hierbei gilt: Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt bei der pädagogischen Umsetzung. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen, vor allem auch in dieser für sie schwierigen Zeit.

Uns ist unverändert bewusst: Durch die Inanspruchnahme der Betreuung werden die Kinder, die Eltern, aber natürlich auch die Beschäftigten einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies lässt sich selbst bei Einhaltung aller Hygienemaßnahmen nicht vollständig verhindern. Es gilt daher, die Risiken für eine Infektion so gut es geht zu verringern. Ein wichtiges Element ist dabei die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in der Kindertagesbetreuung.

Der Aufbau des Musterhygieneplans ist angepasst worden. Es gibt Beschreibungen zu einzelnen Themenfeldern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Öffnungsphasen:

- Gutscheinbasierter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Notbetrieb

Sie erhalten ausführliche Beschreibungen zu einzelnen wesentlichen Punkten und eine Zusammenfassung / Gesamtübersicht als Anlage 1.

Dieser Musterhygieneplan gilt sowohl für die Kitas als auch die Kindertagespflegestellen.

2. Abstandsregeln

In jeder Phase der Pandemie gelten unverändert die Basismaßnahmen zur Infektionsschutzverordnung. Hierzu zählt die Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 m) für alle Erwachsenen untereinander (Beschäftigte, Eltern, Dritte). Bei der Betreuung von kleinen Kindern ist es nicht möglich, einen solchen Abstand einzuhalten. Vielmehr gibt es Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen sowie in der Beziehungs- und Bindungsarbeit. Sehr junge Kinder benötigen zudem die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik.

3. Medizinische Gesichtsmaske und FFP 2-Masken

Die Anwendung sowie die Unterscheidung zwischen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie FFP 2-Masken ist in § 2 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) beschrieben. Die Masken dürfen über kein Ausatemventil verfügen.

- Erwachsene müssen im direkten Kontakt eine medizinische Gesichtsmaske tragen, soweit sie von dieser Pflicht nicht ausgenommen sind.
- Die Entscheidung über den Einsatz von medizinischen Gesichtsmasken ist unter Berücksichtigung der Interessen des Trägers, der Beschäftigten, der Kindertagespflegeperson und unter kindheitspädagogischen Aspekten zu treffen. Medizinische Gesichtsmasken können auch im unmittelbaren, pädagogischen Kontakt mit den Kindern getragen werden.
- Personal /die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in bestimmten Situationen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, etwa in Hol- und Bringesituationen mit den Eltern, beim Kontakt mit Dritten (Caterer, Handwerker etc.) oder beim Kontakt untereinander (z.B. Teamsitzungen).
- Möchte jemand dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske tragen, sollte das möglich sein. Die Kinder kennen inzwischen aus vielen Alltagserlebnissen Menschen mit Masken und sind wahrscheinlich in weiten Teilen auch schon daran gewöhnt.
- Beschäftigte, die zu den sogenannten Risikogruppen gehören, sollten mit den Trägern und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Maßnahmen vereinbaren. Kindertagespflegepersonen, die zu den sogenannten Risikogruppen gehören, vereinbaren mit der Fachberatung Kindertagespflege im Standortjugendamt und ihrem Arzt geeignete Maßnahmen.
- Kinder müssen keine Masken tragen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass insbesondere jüngere Kinder sachgerecht mit Masken umgehen bzw. diese überhaupt dauerhaft tragen. Das Risiko möglicher Infektionen wird durch unsachgerechtes Tragen wesentlich erhöht.
- Eltern **müssen** in den Hol- und Bringesituationen eine medizinische Gesichtsmaske im Freien tragen; in geschlossenen Räumen eine FFP 2-Maske.
- Dritte / Externe **müssen** in der Kita oder Kindertagespflegestelle eine medizinische Gesichtsmaske im Freien tragen; in geschlossenen Räumen eine FFP 2-Maske. Bei der Kindertagespflege gilt dies nicht für Haushaltsangehörige.
- Sollten sich Eltern/Dritte nicht daran halten, kann der Träger –zumal nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung und nach dem Angebot z.B. alternativer Übergabeszenarien- ein Hausverbot aussprechen, um den Schutz der Kinder und Beschäftigten zu gewährleisten.

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske gilt u.a. nicht für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske tragen können. Der Nachweis muss der Kita oder der Kindertagespflegestelle vorgelegt werden.
- Bei Kindern, die zur Risikogruppe gehören, müssen die Eltern mit dem Kinderarzt erforderliche Schutzmaßnahmen und die Umsetzung in der Einrichtung mit dem Träger besprechen.
- Bei persönlichen Elterngesprächen müssen die Gesprächsteilnehmenden eine FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske tragen (außer Kinder) und der Mindestabstand ist einzuhalten.

4. Anwesenheitsdokumentation

Die Anwesenheiten von Dritten/Externen sowie Eltern bei Elternabenden, Festen etc. sind durch die Verantwortlichen der Einrichtungen gemäß § 4 der InfSchMV zu dokumentieren. Es sind die Daten gemäß § 4 Abs 1 Nr.1 bis 5 zu erheben.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (4 Wochen) ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

5. Erkrankungen / Symptome

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung, u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- sowie Geschmacksstörung zu Hause bleiben (gilt für Personal, Dritte, Eltern und Kinder).
- Personen auch mit leichten Atemwegsinfekten ohne Fieber (Schnupfen, Husten) sollten die Einrichtung nicht betreten (gilt für Kinder, Personal, Dritte und Eltern).
- Bei Kindern mit leichter Symptomatik sind anlassbezogene Testungen durch die Eltern oder andere Teststellen zur Teilnahme am Betreuungsbetrieb möglich.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Kinder sowie des Personals/der Kindertagespflegeperson, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken. Entwickeln Kinder im Laufe des Tages Krankheitssymptome, sollten diese von anderen Kindern getrennt und die Eltern zur zeitnahen Abholung aufgefordert werden.

6. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus sowie dessen Mutanten sind von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen und Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die Beachtung der allgemein gültigen Hygieneregeln gilt auch für den privaten Bereich.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln zwischen Erwachsenen.

- Basishygiene einschließlich der Händehygiene und Hautschutzplan für die Beschäftigten/Kindertagespflegeperson und Kinder: Eine der wichtigsten Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch <http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>). Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt bleiben. Bei ausreichender, regelmäßiger und gründlicher Handwäsche kann auf eine zusätzliche Handdesinfektion verzichtet werden.
- Allgemein zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Nicht ins Gesicht fassen.
- Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr sollten immer nur von einer Person benutzt werden.
- Üben Sie mit den Kindern alters- und entwicklungsangemessen die erforderlichen Maßnahmen wiederholt ein.

7. Raumhygiene

Es müssen die Hygienepläne der Einrichtungen entsprechend des Infektionsschutzgesetzes umgesetzt werden; insbesondere sind die Vorgaben bei Infektionen sowie für den pflegerischen Bereich zu beachten.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 30 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Es ist ein auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasstes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA; <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html>) sowie die Empfehlungen zur Lüftung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV „Schutzstandards für die Kinderbetreuung“ - <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>) sind zu beachten.
- In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereit gestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Wickeltische und Fußböden sind anlassbezogen, täglich ggf. mehrfach, zu reinigen.
- Sofern es räumlich und organisatorisch möglich ist, sollten den einzelnen Gruppen feste Sanitärbereiche zugeordnet werden.
- Bringen Sie Hinweisschilder (kindgerecht) zur richtigen Handhygiene und zur Husten-sowie Nies-Etikette an.

- Sofern vorhanden, sollten die Toilettendeckel beim Spülen verschlossen werden.
- Handkontaktflächen in Pausen-/Besprechungsräumen sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- Handkontaktflächen insbesondere Tischoberflächen, Stühle, offene Regale, Fenstergriffe, Türklinken und im Krippenbereich auch die Fußböden, sollten je nach Bedarf mehrmals täglich gereinigt werden; bei Nutzung im Schichtbetrieb möglichst nach jedem Gruppenwechsel.

8. Gruppen

- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb soll die Betreuung in getrennten, stabilen Gruppen mit fester Zuordnung des Personals erfolgen. Der Wechsel des Personals zwischen den Gruppen sollte in diesen Phasen soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden (Springertätigkeiten); ebenso die offene Arbeit. Für den Regelbetrieb ab dem 21.06.2021 (vgl. § 24 InfSchMV) gilt die Vorgabe stabiler Gruppen mit fester Zuordnung des Personals nicht.
- Rückzugsbereiche für Kinder, z.B. Kuschecken, sollten, abhängig von der Größe, nur von sehr wenigen Kindern genutzt werden.

9. Personal

- Zeitliche und räumliche Pausenkonzepte für die Beschäftigten sollten erarbeitet werden. Es sollten keine gemeinsamen Pausen im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb stattfinden.
- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb soll das Personal festen Gruppen zugeordnet sein und keine Springer eingesetzt werden. Für den Regelbetrieb ab dem 21.06.2021 (vgl. § 24 InfSchMV) gilt die Vorgabe stabiler Gruppen mit fester Zuordnung des Personals nicht.
- Die Beurteilung, inwiefern bei einer Person ein erhöhtes Risiko für einen schweren Erkrankungsverlauf anzunehmen ist, kann nur im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung durch den betreuenden Arzt oder den Betriebsarzt vorgenommen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonderen Risikogruppen angehören, können auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen herangezogen werden. Es wird die Vorlage eines Attestes empfohlen; ggf. ist der Betriebsarzt zu beteiligen (siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).
- Kindertagespflegepersonen, die besonderen Risikogruppen angehören, können auf eigenen Wunsch wieder die Betreuung der berechtigten Kinder aufnehmen. Hierzu ist ggf. eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen.
- Eine Schwerbehinderung ohne gleichzeitiges Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung stellt keinen Grund dar, nicht in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden zu können.
- Weitergehende Festlegungen der jeweiligen Kitaträger bzw. des Fachdienstes Kindertagespflege im Standortjugendamt sind zu berücksichtigen.
- Es wird auf die Standards der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verwiesen <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>

10. Hol- und Bringesituationen

- Die Abstandsregeln zwischen den Erwachsenen, auch der Eltern untereinander, sind einzuhalten; dies gilt für alle Öffnungsphasen.

- Es gilt die Maskenpflicht für alle Erwachsenen/das Personal. Medizinische Gesichtsmaske im Umgang miteinander in geschlossenen Räumen sowie FFP2-Masken für die Eltern.
- Schaffen Sie gekennzeichnete Wartebereiche vor den Kitas; sorgen Sie als verantwortliche für das Abstandsgebot
- Die Kinder sollten nur von einem Elternteil begleitet werden.
- Die Übergabe der Kinder in den Außenbereichen vor der Kita /Kindertagespflegestelle ist zulässig.
- Nutzen Sie ggf. mehrere Zugangsmöglichkeiten.
- Im Regelbetrieb dürfen die Eltern die Einrichtungen betreten; es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske sowie das Abstandsgebot.

11. Zutrittsberechtigung der Eltern

- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb sollen die Eltern die Einrichtungen nicht betreten. Unabweisliche Situationen sind hiervon ausgenommen, z.B. Unfall eines Kindes.
- Im Regelbetrieb dürfen die Eltern unter Wahrung der Maskenpflicht und des Abstandsgebots die Einrichtungen wieder betreten. Es soll möglichst nur ein Elternteil die Kinder begleiten.
- Eltern mit Symptomen ist der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet (vgl. Punkt 4).

12. Verpflegung

- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb sollten die Mahlzeiten ausschließlich in den Gruppenräumen oder draußen eingenommen werden; die Nutzung z.B. von Kinderrestaurants sollte nur gruppenbezogen und möglichst zeitversetzt erfolgen. Auf die Durchlüftung und die Reinigung der Oberflächen ist besonders zu achten.
- Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen.
- Im Regelbetrieb erfolgt die Versorgung entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung.

13. Schlafen

- In Schlafräumen gilt auch für die Kinder das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m zueinander. Jedes Bettzeug wird vollständig und für jedes Kind gesondert aufbewahrt.
- Die Belüftung der Räume ist sicher zu stellen (vgl. Punkt 6).

14. Sport

- Aktivitäten, die zu einer erhöhten Aerosol- und/oder Tröpfchenbildung führen könnten, sollten grundsätzlich innerhalb der Räume vermieden werden; dies gilt für alle Öffnungsphasen.
- Unter Beachtung der Personenobergrenzen und ausreichender Lüftung können während des Regelbetriebs auch entsprechende Innenaktivitäten stattfinden.
- Eine durchgängige Belüftung ist sicher zu stellen (vgl. Punkt 6).

15. Musik einschließlich singen

- Auf den Einsatz von Musikinstrumenten, die mit Luft bespielt werden, ist zu verzichten.
- Oberflächen anderer Instrumente sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Singen ist nur im Außenbereich unter Wahrung der Abstandsregeln gestattet; dies gilt für den eingeschränkten Regelbetrieb und die Notbetreuung.

- Im Regelbetrieb ist das Singen unter Wahrung der Abstandsregeln und Einhaltung der Vorgaben der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung (Hygienekonzept Kultur) gestattet. Die besonderen Vorgaben für das Singen in geschlossenen Räumen sind umzusetzen. <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>
- Die durchgängige Belüftung der Räume ist sicher zu stellen.

16. Nutzung des Außenbereichs

- Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich der Kindertageseinrichtung zu betreuen.
- Die Nutzung der Außenbereiche sollte jeweils nur gruppenweise und möglichst zeitversetzt erfolgen.
- Während des Regelbetriebs können die Außenbereiche gruppenübergreifend genutzt werden.

17. Ausflüge

- Die Zulässigkeit von Ausflügen unterscheidet sich in den einzelnen Öffnungsphasen.
- Im Notbetrieb sollten keine Ausflüge stattfinden, um die geltenden Kontaktbeschränkungen hinreichend einhalten zu können.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs sollen die Ausflüge nur in den festen Gruppen stattfinden; Maskenpflichten für die Erwachsenen und Kontaktbeschränkungen sind zu beachten.
- Während des Regelbetriebs sind Ausflüge unter Beachtung der Vorgaben der InfSchMV zulässig.

18. Eingewöhnung

- Eingewöhnungen sind wieder zulässig und können entsprechend der Eingewöhnungskonzepte umgesetzt werden.
- Vor Beginn der Eingewöhnung sollen zwischen dem Träger/der Kita/ der Kindertagespflegeperson und den Eltern konkrete Absprachen getroffen werden.
- Bei der Eingewöhnung darf nur ein Elternteil je Familie im Gruppenraum mit anwesend sein; es dürfen aber mehrere Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden. Die Abstandsregeln sind von dem Elternteil einzuhalten und eine FFP 2 Maske zu tragen. Die Anwesenheit des Elternteils ist zu dokumentieren (siehe Punkt 4).

19. Elterngespräche

- Der Kontakt zu den Eltern soll während aller Öffnungsphasen aufrechterhalten werden.
- Der Einsatz alternativer Medien ist zu prüfen.
- Elterngespräche in Präsenz sollten nur während des Regelbetriebs durchgeführt werden und in Situationen, die das persönliche Erscheinen erfordern.
- Maskenpflicht, Abstandsregeln und Dokumentationspflicht sind zu beachten (siehe Punkt 4).

20. Elternabende

- Der Kontakt zu den Eltern soll während aller Öffnungsphasen aufrechterhalten werden.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs und im Notbetrieb sollen Elternabende nur bei einem unaufschiebbaren Bedarf in Präsenz stattfinden.

- Alternative Medien sind zu nutzen.
- Bei Präsenzveranstaltungen sind Maskenpflicht (FFP 2 Masken in geschlossenen Räumen), Abstandsgebote, Bestuhlungen, Personenobergrenzen, Dokumentationspflichten, Lüftung nach den Grundsätzen unter Punkt 6 und ggf. Testpflichten zu beachten.

21. Zusatzangebote

- Zusatzangebote durch Dritte / externe Betreuungspersonen sind während des eingeschränkten Regelbetriebs und im Notbetrieb ausgesetzt, um die erforderlichen Kontaktbeschränkungen umzusetzen und zu vermeiden, dass Personen in mehreren Einrichtungen tätig sind.
- Während des Regelbetriebs sind Zusatzangebote zulässig.
- Es sind die Test- und Dokumentationspflichten zu beachten.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske für den Anbieter des Zusatzangebotes.

22. Feste / Feiern

- Während des Notbetriebs sind Feste/Feiern untersagt.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs dürfen sie nur in den festen Gruppen stattfinden.
- Feste/Feiern gelten als Veranstaltungen im Sinne der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; die entsprechenden Vorgaben zu Personenobergrenzen, Abstandsgebote, Masken-, Test- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.
- Feste/ Feiern sollen möglichst im Außenbereich stattfinden.
- Gemeinsame Aktivitäten mit Eltern können im Außenbereich und unter Wahrung der Abstandsregeln oder mit Masken für die Erwachsenen stattfinden. Es finden die Vorgaben des § 11 InfSchMV Anwendung.

23. Reisen

- Während des Notbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs sind Reisen untersagt.
- Während des Regelbetriebs können Reisen unter Beachtung der Hygienevorschriften sowie der Beherbergungs- und Übernachtungsregelungen der jeweiligen Bundesländer durchgeführt werden.

24. Medizinische Untersuchungen, Sprachstandsfeststellungen

- Entsprechende Maßnahmen, z.B. Untersuchungen des Zahnärztlichen oder Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes können in allen Öffnungsphasen uneingeschränkt unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf